

von Jagdwaffen oder eine Gewerbeerlaubnis mißbraucht worden sein.

Mit der **Einziehung von Gegenständen** werden beim Täter Gegenstände eingezogen, die zu einer vorsätzlichen Straftat benutzt wurden oder dazu bestimmt sind oder die durch eine solche Tat erlangt oder hergebracht wurden, soweit sie nicht ? sozialistisches Eigentum sind, durch Gesetz der Einziehung durch andere Organe unterliegen oder ein durch die Straftat Geschädigter sie zurückerhält. Solche Gegenstände können Sachen, Rechte, künftige Gewinne und andere materielle Vorteile sein. Sie werden mit Rechtskraft des Urteils Volkseigentum.

Die **Vermögenseinziehung** ist in Verbindung mit der Hauptstrafe zur Bekämpfung schwerster Verbrechen vorgesehen (z.B. von Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte oder schweren Verbrechen gegen die DDR oder gegen die sozialistische Volkswirtschaft), wenn diese unter Mißbrauch oder zur Erlangung persönlichen Vermögens begangen worden sind und den sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen erheblicher Schaden entstanden ist. Die Vermögenseinziehung ist nur zulässig, wenn für das begangene Verbrechen eine Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren ausgesprochen wird. Sie erstreckt sich grundsätzlich auf das gesamte Vermögen des Täters, mit Ausnahme der unpfändbaren Gegenstände (// Pfändung von Sachen), kann aber auch auf einzelne Vermögenswerte beschränkt werden. Die Vermögenseinziehung ist gegen Jugendliche nicht zulässig (§69 Abs. 4 StGB).

Die **Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte** kann als Z. nur gegenüber Personen ausgesprochen werden, die wegen eines der im 1. und 2. Kapitel des Besonderen Teils des StGB beschriebenen Verbrechens (/ Staatsverbrechen) oder wegen Mordes verurteilt werden. Sie führt zum dauernden Verlust der aus staatlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte des Täters, leitender Funktionen auf staatlichem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie staatlicher Würden, Titel, Auszeichnungen und Dienstgrade. Für die Zeit der Aberkennung verliert der Verurteilte auch das aktive und passive / Wahlrecht. Die Aberkennung soll den Verurteilten daran hindern, staatsbürgerliche Rechte im politischen und gesellschaftlichen Leben zu mißbrauchen, und ihm die Schwere des Verbrechens bewußtmachen. Die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte wird für mindestens 2 und höchstens 10 Jahre, bei lebenslanger Freiheitsstrafe für dauernd ausgesprochen. Gegen Jugendliche ist sie unzulässig.

Zusatzstudium ? postgraduales Studium

Zusatzurlaub - bei Vorliegen der rechtlich geregelten Voraussetzungen zusätzlich zum Z Grundurlaub bzw. zum erhöhten Grundurlaub gewählter Z Erholungsurlaub. Mit dem Z. wird dem objektiv höheren Erholungsbedürfnis der Werktätigen Rechnung getragen, die unter besonderen Belastungen arbeiten. Die verschiedenen *Arten von Z.* werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen, nebeneinander

zum Grundurlaub bzw. erhöhten Grundurlaub gewährt (abgesehen von der besonderen Urlaubsregelung für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus). Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Z. nur für einen Teil des Kalenderjahres gegeben, wird Z. anteilig gewährt (§4 der 1. DB zur Urlaubs-VO).

Arbeitsbedingen Z. von 1 bis 5 Tagen erhalten Werktätige, die überwiegend besonderen Arbeiterschwernissen oder -belastungen ausgesetzt sind oder eine besonders verantwortliche Tätigkeit ausüben (§4 Urlaubs-VO). Für welche Tätigkeiten und in welcher konkreten Höhe Z. gewährt wird, wird in den Z Rahmenkollektivverträgen vereinbart und im Betrieb in einer Liste - meist als Anlage zum Z Betriebskollektivvertrag - erfaßt. Besteht aus mehreren Gründen Anspruch auf arbeitsbedingen Z., wird nur der höchste Z. gewährt.

Werktätige, die im Auftrag des Betriebes im Ausland unter klimatisch erschwerten Bedingungen tätig sind, erhalten ebenfalls Z., der den jeweiligen Erfordernissen entsprechend gesondert geregelt wird (§7 Urlaubs-VO).

Z. für Schichtarbeiter erhalten ständig im Mehrschichtsystem Arbeitende (Z Schichtarbeit). Erbe trägt gemäß § 5 Urlaubs-VO bei Arbeit im

- unterbrochenen Zweischichtsystem 3 Arbeitstage
- durchgehenden Zweischichtsystem 8 Arbeitstage
- unterbrochenen Dreischichtsystem 5 Arbeitstage
- durchgehenden Dreischichtsystem 10 Arbeitstage.

Für *Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften* entscheidet die Vollversammlung durch Beschluß über Gewährung und Dauer des arbeitsbedingen Z. sowie über die Dauer des Z. für Schichtarbeit; letzterer muß mindestens 3 Arbeitstage betragen. Der Beschluß bedarf der Bestätigung des Rates des Kreises (§11 Abs. 1 und 2 Urlaubs-VO).

Ferner gibt es **Z. für besondere Personengruppen**. Schwerbeschädigte, Tuberkulosekranke und -rekoneszenten erhalten 3 Arbeitstage, Blinde 5 Arbeitstage Z. Treffen mehrere dieser Gründe gleichzeitig zu, wird Z. nur aus einem Grund gewährt (§ 6 Urlaubs-VO).

Ab 1. Januar 1988 wird Werktätigen, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen oder Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft sind, ein **altersabhängiger Z.** von 5 Arbeitstagen gewährt. Diesen Z. erhalten Frauen ab Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 55. Lebensjahr vollenden, und Männer ab Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, in welchem Monat des Kalenderjahres das jeweilige Lebensjahr vollendet wird. Scheidet ein Werktätiger bei Erreichen des Rentenalters oder später aus dem Arbeitsprozeß aus, erhält er für das betreffende Kalenderjahr seinen gesamten Erholungsurlaub - also den Grundurlaub und alle